



2. Kurseinheit KreditsicherungsR

2. Kurseinheit KreditSicherR

Woche 1-5

Woche 6-10

Woche 11-14

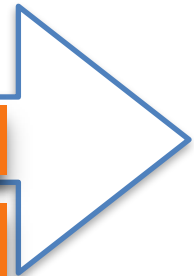
Woche 15-21

Schuldrecht

Deliktrecht

Grundstücks-

Kredit-
sicherungs-
recht



Wiederholungsfall 1:

B ließ über die S-GmbH, die ein Baugeschäft betreibt, ein Einfamilienhaus errichten. Die S-GmbH beauftragte u.a. die Glaserei des G mit der Lieferung und dem Einbau der Fenster. G erklärte dem B, dass er die Glaserarbeiten nur ausführen könne, wenn die Bezahlung sichergestellt sei. Um den termingerechten Bezug des Hauses sicherzustellen, faxte B daraufhin dem G eine „Garantieerklärung“, in der er versprach „notfalls selbst die geschuldeten Zahlungen zu leisten“.

Muss bei Fälligkeit des Werklohns des G der B zahlen, wenn S Insolvent ist?

A. Gem. §765 I?

I. Anspruch entstanden

1. Fällige Hauptforderung

(+), siehe Sachverhalt

2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

a. Einigung

Auslegung, §§133, 157!

Garantievertrag?

(-), nicht gewollt, obgleich so bezeichnet

Schuldbeitritt?

(-), da B nur „notfalls“ (subsidiär) zur Haftung bereit ist

Somit nach allgemeiner Auslegung **Bürgschaft**

I. Anspruch entstanden

1. Fällige Hauptforderung (+)
2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag
 - a. Einigung (+)
 - b. Wirksamkeit
3. Zwischenergebnis

(-), da formnichtig, §125 S. 1 iVm §766 S. 1

Der Anspruch ist nicht entstanden

II. Ergebnis

G kann von B keine Zahlung verlangen

Wiederholungsfall 2:

A betreibt ein Montagegeschäft. Seine Ehefrau E ist Hausfrau (gelernte Friseurin), betreut die gemeinsamen vier minderjährigen Kinder und hilft für geringes Entgelt im Betrieb des A aus. A nahm bei der Bank B ein Darlehen iHv 49.000€ auf. 9.000€, um Schulden, die er gemeinsam mit E hat, zu tilgen; 40.000€, um Geschäftsverbindlichkeiten umzuschulden. Auf Verlangen der B übernahm E die unbeschränkte Mithaftung für das Darlehen. Die Ehe wurde später geschieden. A zahlt nicht mehr. Die Restschuld beträgt 19.000€. E verdient 840€ netto pro Monat. B kannte die Verhältnisse.

Kann B von E Zahlung verlangen?

A. Gem. §488 I 2, 311, 421 ff?

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Darlehensvertrag A-B

(+), siehe Sachverhalt

2. Wirksamer Schuldbeitritt

a. Einigung

Auslegung, §§133, 157

Hier: eher Schuldbeitritt, da „unbeschränkte Mithaftung“ und (zumindest teilweise) eigenes wirtschaftliches Interesse

b. Wirksamkeit

§138 I, da finanziell krasse Überforderung und hinzutretende erschwerende Umstände?

I. Anspruch entstanden

2. Wirksamer Schuldbeitritt

b. Wirksamkeit

§138 I, da finanziell krasse Überforderung und hinzutretende erschwerende Umstände?

(+), denn:

- E hat nahezu kein Gehalt, also kann sie nicht einmal die laufenden Zinsen aus ihrem pfändbaren Einkommen zahlen
- Aufgrund der Ehe bestand Näheverhältnis, welches hier ausgenutzt wurde

Aber: gemeinsame Verbindlichkeit iHv 9.000€

I. Anspruch entstanden

2. Wirksamer Schuldbeitritt

b. Wirksamkeit

Somit nur iHv 40.000€ sittenwidrig

Ist eine Teilsittenwidrigkeit möglich?

(+), §139 (sog. Teilnichtigkeit), da man auch zwei Verträge über die beiden Summen hätte schließen können

c. Zwischenergebnis

IHv 9.000€ liegt wirksamer Schuldbeitritt vor

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist iHv 9.000€ entstanden

I. Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch nicht erloschen

Gem. §362 I?

A hat immerhin 30.000€ bereits bezahlt

Aber: §366 II, wonach zuerst diejenige Forderung beglichen wird, die weniger Sicherheit bietet

Hier: Die Forderung des A (40.000€) ist unsicherer, da bei der Forderung gegen beide (9.000€) zwei Schuldner gegenüberstehen (somit höhere Rückgriffsmöglichkeit)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

B. Endergebnis

B kann von E Zahlung iHv 9.000€ verlangen

Pfandrecht, §§1204ff

Forderungen können auch Pfandgegenstand sein!

Abschnitt 8. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten

Titel 1. Pfandrecht an beweglichen Sachen

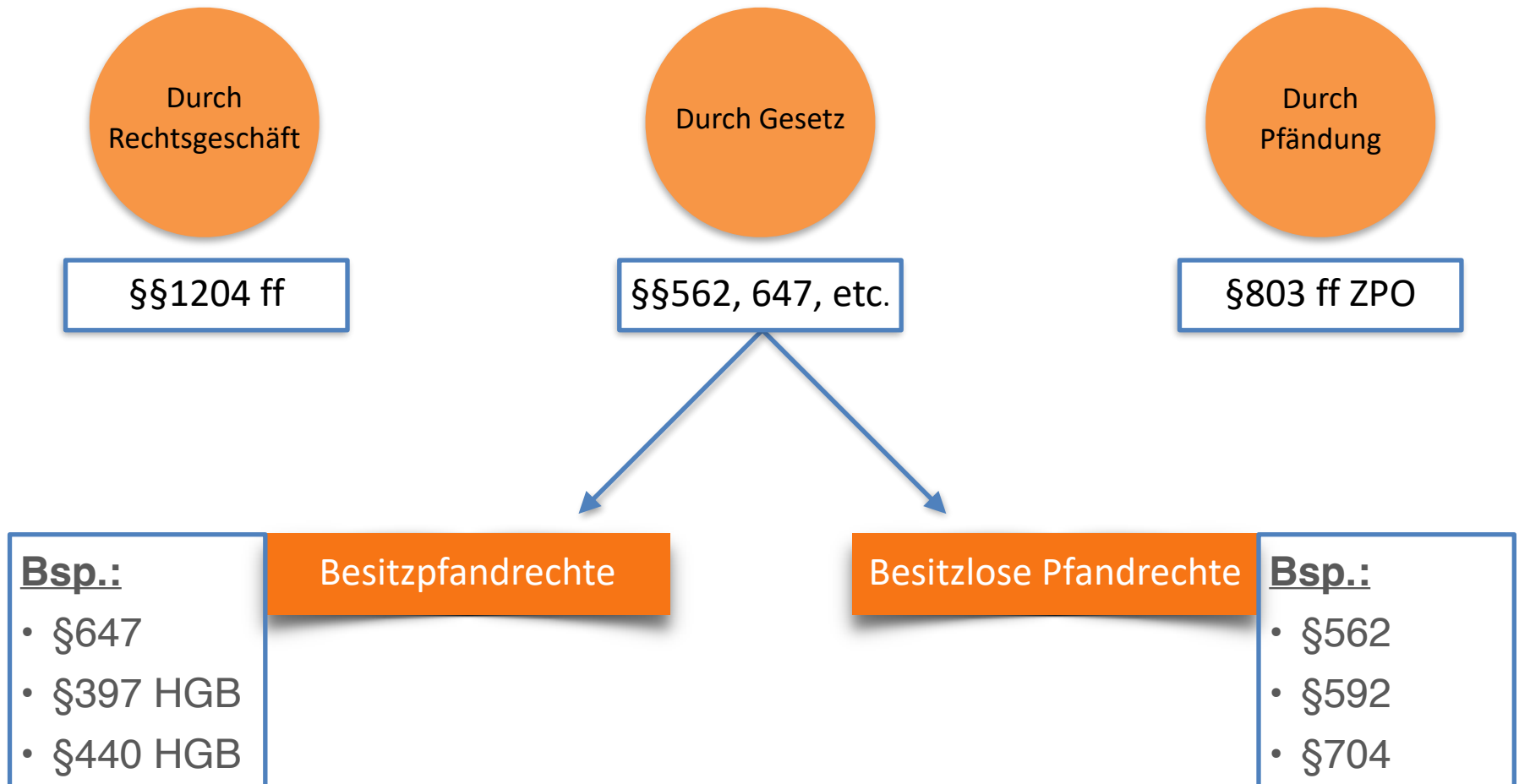
§ 1204 Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen.

(1) Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).¹⁾

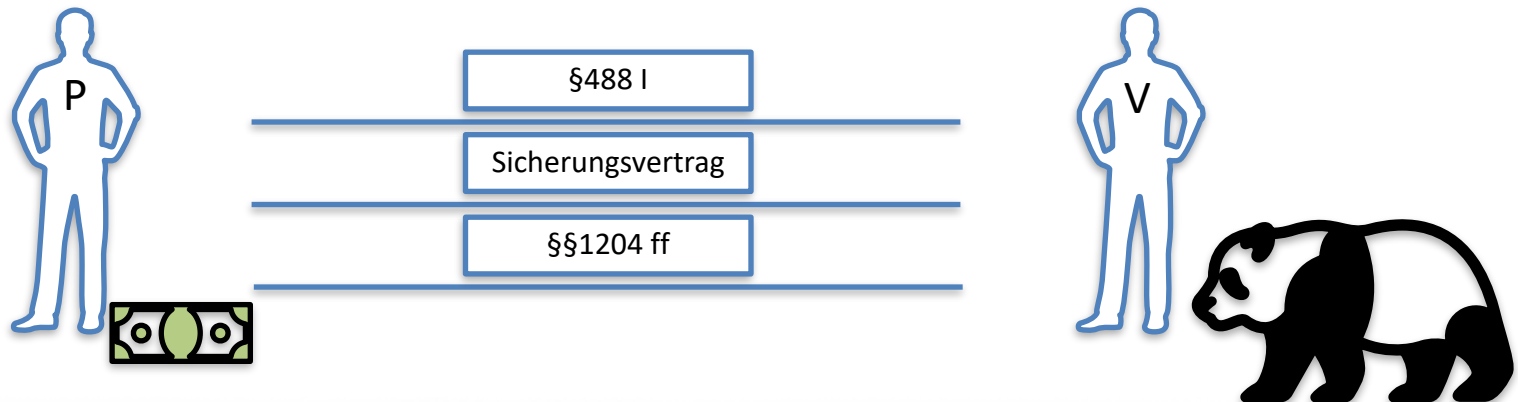
(Fortsetzung nächste Seite)

Das Pfandrecht ist ein Sicherungsmittel, bei dem der Verpfänder eine bewegliche Sache zur Verfügung stellt, welche der Pfandgläubiger verwerten darf, sollte der Verpfänder seine Schuld nicht tilgen.

Erwerb des Pfandrechts



Vertragliches Pfandrecht

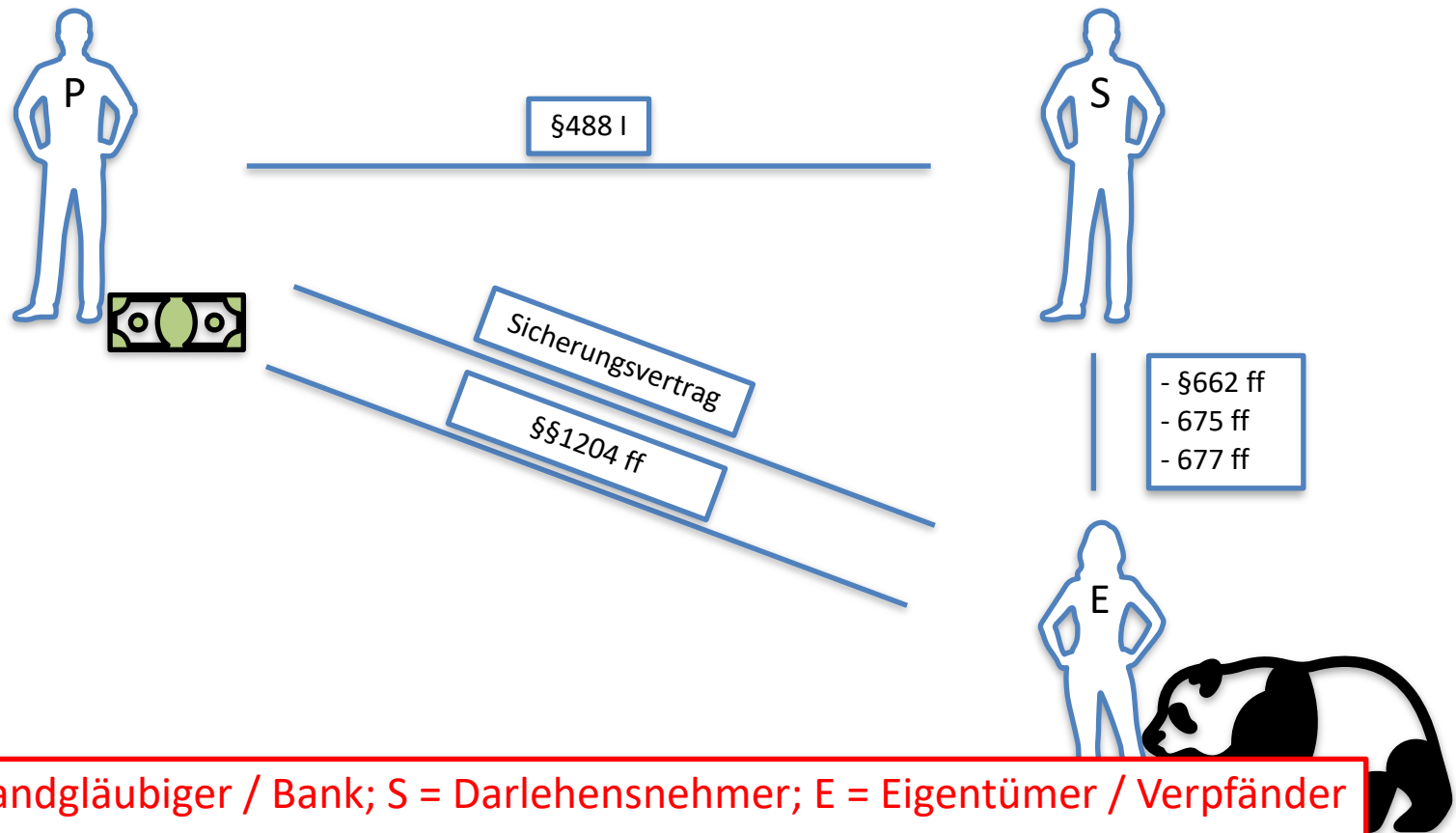


§ 1228 Befriedigung durch Pfandverkauf. (1) Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.

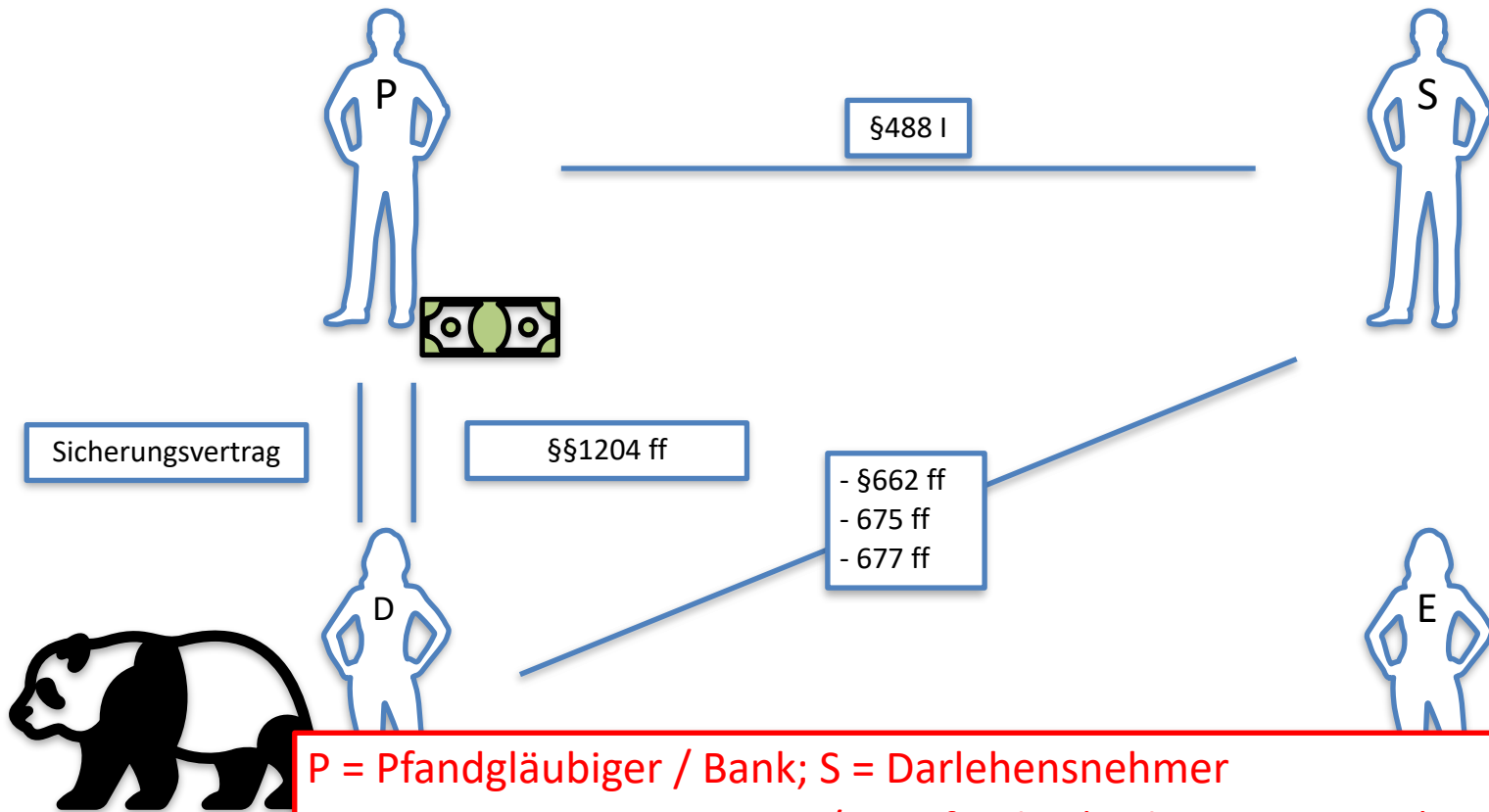
(2) ¹Der Pfandgläubiger ist zum Verkauf berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. ²Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.

P = Pfandgläubiger / Bank; V = Verpfänder / Darlehensnehmer

Vertragliches Pfandrecht



Vertragliches Pfandrecht



Erwerb des Pfandrechts, §§1204 ff

Ersterwerb

- I. Zu sichernder Anspruch
- II. Dingliche Einigung
- III. Übergabe
- IV. Fortdauerndes Einigsein
- V. Berechtigung
- VI. Ggf. **Überwindung**, §1207

Zweiterwerb

- I. Abtretungsvereinbarung
- II. Berechtigung
 - 1. Berechtigung Forderung
 - 2. **Berechtigung Pfandrecht**
- III. **Kein Ausschluss**

Hinweis zum gutgläubigen Zweiterwerb! Wenn eine Forderung fehlt, kommt dies per se nicht in Betracht. Fehlt es zudem an einem Pfandrecht, ist der gutgläubige Zweiterwerb nach ganz hM nicht möglich. Begründung: Es gibt keinen Rechtsschein.

2. Kurseinheit Grdst-Recht

Vormerkung

Ersterwerb

**STUDENTEN, DIE
UNTERSCHIEDE SUCHEN**

Weiterwerb

- I. Zu sichernde
- II. Bewilligung
- III. Eintragung
- IV. Fortdauernd
- V. Berechtigung
- VI. Ggf. Überw

gsvereinbarung
ung
chtigung
erung
chtigung
erklung
chluss



Achtung! Nicht möglich, wenn Forderung
nicht existiert! (Ausn.: §405 BGB; str.)

Erlöschensgründe

- Forderung geht unter (Akzessorietät), §1252
- Erlöschen mit Rückgabe, §1253
- Veräußerung der Sache, §§1242, 1244
- Etc.

Einreden

- Einreden aus dem Sicherungsvertrag
- Einreden des Schuldners kann auch der Verpfänder geltend machen (Akzessorietät), §1211

Fall 2: Tierpräparator

Erfolgsaussichten der Klage

A. Zulässigkeit

(+), keine gegenteiligen Angaben

B. Begründetheit

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

a. Anwendbarkeit

e.A.: Vorrang der Leistungsbeziehungen
(Minderansicht nach Ludwig Raiser)

h.M.: Ansprüche stehen nebeneinander

Für die h.M. sprechen §137 und §986, denn:

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

a. Anwendbarkeit

Für die h.M. sprechen §137 und §986, denn:
Nach §137 wirken sich Verträge nicht auf die dingliche Lage aus; §986 beweist, dass beide Ansprüche nebeneinander bestehen können

Ergo: §985 ist anwendbar

b. Voraussetzungen

i. K = Eigentümerin

K war anfangs Eigentümerin; da die Übereignung aufschiebend bedingt war und die Bedingung nicht eingetreten ist, ist sie es weiterhin

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

i. K = Eigentümerin (+)

ii. B = Besitzerin

(+); das Auto steht bei B auf dem Hof

iii. B ohne **Recht zum Besitz**

(1) §986 I Var. 2

(-), da Rücktritt vom Kaufvertrag; C ist selbst nicht mehr berechtigt

(2) §647

(a) Werkvertrag B-C

(+), mindestens konkludent

Recht zum Besitz (+), wenn...

- Vertrag
- Berechtigte GoA
- Pfandrecht
- Anwartschaftsrecht (str.)
- Zurückbehaltungsrecht (str.)

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(2) §647

(b) Besitz des B

(+), Auto befindet sich bei ihm

(c) Sache des Bestellers

(-), Eigentümerin war K

(d) Anwendung des §185 I?

§5 des Vertrages, wonach C zur Reparatur verpflichtet wurde
Ist darin Einwilligung zu sehen?

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(2) §647

(d) Anwendung des §185 I?

e.A.: (+), analog

Arg.: Durch Verpflichtungsvereinbarung wird in die Begründung der Situation eingewilligt, in der §647 entsteht

Und: Eigentümer könnte §647 durch Dritte umgehen

h.M.: (-)

Arg.: §185 passt nicht auf gesetzliche Erwerbs-TB, da diese gerade unabhängig von einem diesbezüglichen Willen entstehen

Und: Eigentümer müsste für Werklohn faktisch eintreten

§185 I ist nicht anwendbar

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(2) §647

(e) Zwischenergebnis

Das Werkunternehmerpfandrecht
ist nicht entstanden

(3) Gutgläubiger Erwerb

Gem. §366 HGB?

(-), C ist kein Kaufmann, §1 HGB

Gem. §1257?

(-), da Entstehung notwendig ist

§ 1207. Verpfändung durch Nichtberechtigten. Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften der §§ 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.

§ 1257. Gesetzliches Pfandrecht. Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht¹⁾ entsprechende Anwendung.

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(3) Gutgläubiger Erwerb

(c) Gem. §§647, 1257, 1207 analog?

Idee: sowohl bei Bestellung eines Pfandrechts als auch bei Entstehung kraft Gesetz gibt es eine Übergabe, bei der ein Nichtberechtigter beteiligt sein kann

Ergo: Schutzrichtung ist gleich

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(3) Gutgläubiger Erwerb

(c) Gem. §§647, 1257, 1207 analog?

Aber: Besitzübergabe hat nicht dieselbe Legitimationswirkung, da diese gerade nicht zwecks einer Verfügung stattfindet

Auch §366 HGB schafft keine Abhilfe, da es sich hierbei um eine spezielle Vorschrift des Handelsrechts handelt

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(3) Gutgläubiger Erwerb (-)

(4) §647 analog?

Idee: Anwartschaftsrecht

Aber: Rücktritt erklärt, AWR existiert somit nicht mehr

(5) §1003 I 2

Recht zum Besitz (+), wenn...

- Vertrag
- Berechtigte GoA
- Pfandrecht
- Anwartschaftsrecht (str.)
- Zurückbehaltungsrecht (str.)

1003 *Befriedigungsrecht des Besitzers.* (1) ¹Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. ²Nach dem Ablauf der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstück nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(5)§1003 I 2

(a)EBV im maßgeblichen Zeitpunkt

Zeitpunkt: Abschleppen und
Reparatur (Kosten iHv 6.485€)

P: In diesem Zeitpunkt war der B
berechtigt (also kein EBV), erst
danach trat K vom Kaufvertrag
zurück

Sog. „Nicht-mehr-berechtigter-
Besitzer“

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(5)§1003 I 2

(a)EBV im maßgeblichen Zeitpunkt

Aber: EBV dennoch (+), denn:

Der berechtigte Fremdbesitzer darf nicht schlechter gestellt werden, als ein unberechtigter gutgläubiger Besitzer (str.)

Verwendungen sind Aufwendungen, die einer Sache zugute kommen, ohne sie grundlegend zu verändern

(b)Verwendungen iSd §994

Auto wurde repariert, grds. (+)

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(5)§1003 I 2

(b)Verwendungen

P: Verwender ist derjenige, der den Verwendungsvorgang auf eigene Rechnung veranlasst und ihn steuert, also eigentlich C

Aber: Auch B „verwendet“ auf eigene Rechnung und steuert nicht weisungsgebunden den Vorgang

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(5)§1003 I 2

(b)Verwendungen (+)

(c)Voraussetzungen §1003

Grds.: Erklärungsfrist erforderlich

Aber: K hat bereits mitgeteilt,
nicht genehmigen zu wollen

Somit wäre es zweckwidrig, die
Erklärung anzufordern

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iii. B ohne Recht zum Besitz

(5) §1003 I 2

(c) Voraussetzungen §1003 (+)

(d) Zwischenergebnis

Die Vss. des §1003 I 2 liegen vor

(6) Zwischenergebnis

B hat ein Recht zum Besitz

iv. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des §985 liegen nicht vor

I. Gem. §985

1. Anspruch entstanden

b. Voraussetzungen

iv. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des §985 liegen nicht vor

c. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden

2. Zwischenergebnis

K kann die Herausgabe von B nicht verlangen

II. Gem. §861

(-), da keine verbotene Eigenmacht

III. Gem. §1007 I und II

(-), vgl. §§1007 III 2, 986

IV. Gem. §§823 I, 249 I

(-), da keine rechtswidrige Eigentumsverletzung begangen wird (er hat nämlich ein Recht zum Besitz)

V. Gem. §812 I 1 Var. 2

(-), da dingliches Besitzrecht zumindest Rechtsgrund darstellt

C. Ergebnis

Die Klage hat keinen Erfolg



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**